

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	27 (1965)
Heft:	10
Artikel:	Welche gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechtsverhältnis zwischen Landwirt und Mähdreschunternehmer zu unterstellen? 2. Teil
Autor:	Schumacher, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1069692

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welchen gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechtsverhältnis zwischen Landwirt und Mäh-dreschunternehmer zu unterstellen?

von Dr. Paul Schumacher, Zürich

(2. Teil)

In der letzten Nummer wurden die Bestimmungen der 3 Vertragstypen (Dienstvertrag, einfacher Auftrag, Werkvertrag) näher beleuchtet. Wir empfehlen, diesen Teil nochmals durchzulesen. Im folgenden Abschnitt klärt der Sachberater ab, welchem dieser Vertrags-typen das Mähdreschen im Lohn untersteht.

Von den im 1. Teil skizzierten gesetzlichen Umschreibungen ausgehend ist nunmehr zu prüfen, welche Relationen bestehen. Ist auf Dienstvertrag, auf einfachen Auftrag oder auf Werkvertrag zu schliessen? Auch wenn die Definitionen des Gesetzestextes klar und einfach sind, so hält es in der Praxis oft nicht leicht auszumachen, welchem Vertragstypus ein bestimmtes Verhältnis zu unterstellen ist. Es gilt dabei alle in Betracht fallenden Um-stände abzuwägen. Es ist nachfolgend den Fragen nachzugehen, ob ein Dienstverhältnis oder ein Werkvertrag vorliege, ob auf einfachen Auftrag oder auf Werkvertrag zu schliessen sei.

I. Relation Dienstvertrag - Werkvertrag

Nach der Lehre (Oser/Schönenberger 1386 N 13) geht der Werkvertrag auf Herstellung eines zum vornherein bestimmten, einheitlichen Arbeits-ergebnisses, wobei es die Meinung hat, dass die Nichterreichung dieses Arbeitsresultates als Nichterfüllung dieses Vertrages zu gelten habe. Dienstvertrag ist die Verpflichtung zu Dienstleistungen, zu Arbeitsleistung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

Im uns beschäftigenden Falle steht das Arbeitsergebnis im Vordergrunde. Der Unternehmer hat gegen ein von vornherein fest fixiertes Entgelt eine ganz bestimmte Leistung, Mähen und Dreschen eines Fruchtfeldes, zu er-bringen. Leistet er nicht, steht die Erfüllung des Vertrages aus. Diese Lage spricht u. E. für die Annahme eines Werkvertrages.

Bei Erntearbeiten kann je nach den Umständen auf Dienstvertrag oder Werkvertrag geschlossen werden. Trotz Begrenzung der Aufgabe – Ernte-arbeit – wird man sich für das Vorliegen eines Dienstvertrages entscheiden müssen, wenn der Dienstpflichtige weder die ganze Arbeit noch einen selbständigen Teil derselben übernommen hat. Gegen einen Dienstvertrag spricht es, wenn der Arbeitnehmer über seine Zeit frei verfügen kann und keine Kontrolle über die aufgewendete Zeit für die Bemessung der Ver-gütung besteht, oder wenn die aufgewendete Zeit für die Bemessung der Vergütung nicht oder nur von nebensächlicher Bedeutung ist (Becker 319, N 26).

Davon ist hier auszugehen. Der Mähdrescher arbeitet selbständig und er übernimmt in dieser Form die Durchführung eines wesentlichen Teiles der Erntearbeit.

Ich neige daher der Annahme, dass im vorliegenden Fall im Verhältnis Dienstvertrag/Werkvertrag nicht vom Bestehen eines Dienstvertrages auszugehen sei.

II. Relation Werkvertrag / einfacher Auftrag

Nachdem wir den Dienstvertrag für den vorliegenden Fall ausgeschlossen haben, ist weiterhin zu prüfen, ob Werkvertrag oder einfacher Auftrag in Frage stehe.

Nach der Lehre unterscheiden sich Auftrag und Werkvertrag dadurch, dass der Werkvertrag auf die Herstellung oder Veränderung eines Werkes, der Auftrag auf die Besorgung von Geschäften oder Diensten gerichtet ist. Entgeltlicher Auftrag und entgeltlicher Werkvertrag unterscheiden sich nach folgenden Gesichtspunkten: Im Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herbeiführung eines Arbeitserfolges. Er verspricht ein Arbeitsresultat als Ganzes. Er steht für den durch Arbeit zu erreichenden Erfolg ein. Im Gegensatz dazu verpflichtet sich der Beauftragte nur zum Tätigwerden in einer bestimmten Richtung. Beim Werkvertrag ist der Arbeitserfolg verselbständigt, beim Auftrag kann er sich als Folge der Tätigkeit ergeben. So liegt z. B. das Ziel der Tätigkeit des Arztes in der Heilung des Patienten. Der Erfolg hängt aber von verschiedenen Umständen ab. Gegenstand des Auftrages an den Arzt besteht darin, dass er alles nach dem Stande der medizinischen Wissenschaft tun soll, um die Heilung zu erwirken. Dafür ist das Honorar zu bezahlen. Für den Erfolg hat der Arzt nicht einzustehen.

Im Unterschied dazu hat z. B. ein Bauunternehmer, welcher sich zur Erstellung eines Gebäudes verpflichtet hat, nur dann Anspruch auf Bezahlung, wenn er dieses Werk tatsächlich erstellt.

Im vorliegenden Fall – Mähen und Dreschen eines Fruchtfeldes – ist die Tätigkeit des Mähdreschers in ganz primärer Art auf Erfolg, auf ein Arbeitsergebnis ausgerichtet. Das Arbeitsergebnis bildet Gegenstand der vertraglichen Gegenleistung.

Vom Sprachgebrauch ausgehend, wird als Werk gewöhnlich das betrachtet, was sich in seiner Vollendung in körperlicher Gestalt von Dauerhaftigkeit darstellt. Im iuristischen Sinne ist aber auch das als Werk anzusprechen, was als Arbeitsresultat keine dauernde Gestalt aufzeigt, keinen dauernden Niederschlag auf einer Sache findet (Becker N 4/6, Trachsel S. 136/7; 49/50, Müller 36/9, BGE 59 II 253, 47 II 318, Oser-Schönenberger S. 1381 N 3).

So ist denn z. B. in der Praxis die Bearbeitung eines Rebgrundstückes den Bestimmungen über den Werkvertrag unterstellt worden (BLZR 21 Nr. 138).

Von diesen Ueberlegungen ausgehend, ist m. E. auch für das Mähdreschen auf Werkvertrag zu schliessen, denn es ist ein wesentlicher und selbständiger Teil der Erntearbeit, welche vom Unternehmer durchgeführt wird.

Zusammenfassung

Aufgrund der angestellten Erwägungen gelange ich zum Schlusse, dass das Mähdreschen den Bestimmungen über den Werkvertrag untersteht.

Kurszentrum Riniken

Kurstabelle Winter 1965/66

1965

		Anzahl Tage
25. 10. — 30. 10.	Traktorkurs für Werkführer an landw. Schulen (W3)	6
15. 11. — 27. 11.	Traktorkurs für Kursleiter der Sektionen (J3)	12
29. 11. — 11. 12.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
13. 12. — 18. 12.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
20. 12. — 21. 12.	Entstörung und Unterhalt an landw. Motorfahrzeugen *	2
22. 12. — 23. 12.	Entstörung und Unterhalt an landw. Motorfahrzeugen *	2

* Zur Hauptsache reserviert für Mitglieder der Sektion Aargau.

1966

3. 1. — 15. 1.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
17. 1. — 22. 1.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
24. 1. — 26. 1.	Pflege und Unterhalt von Gärtnereimaschinen (G1)	3
27. 1. — 29. 1.	Pflege und Unterhalt von Gärtnereimaschinen (G1)	3
31. 1. — 12. 2.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
14. 2. — 19. 2.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
21. 2. — 5. 3.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
7. 3. — 12. 3.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
21. 3. — 23. 3.	Mähdrescher-Fahrkurs (A5)	3
24. 3. — 25. 3.	Mähdrescher-Unterhaltskurs (A6)	2
28. 3. — 30. 3.	Mähdrescher-Fahrkurs (A5)	3
31. 3. — 1. 4.	Mähdrescher-Unterhaltskurs (A6)	2
18. 4. — 30. 4.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12

reserviert für Absolventen einer landw. Winterschule

- Abänderungen dieser Kurstabelle bleiben vorbehalten.
- Die Anmeldungen werden in der gleichen Reihenfolge notiert, wie sie eingehen.
- Verlangen Sie die entsprechenden ausführlichen Programme beim

SCHWEIZ. TRAKTORVERBAND, Postfach 210, 5200 Brugg AG



MEHRZWECK-OEL
FÜR JEDEN MOTOR

Benzin, Diesel, Petrol. Für Motor, Getriebe, Hydraulik.

H.R.Koller + Cie.Winterthur

Telefon 052 23381

Einladung

zur

39. Delegiertenversammlung

die stattfindet, Samstag, den 4. September 1965, um 09.00 Uhr,
im Restaurant Halbinsel AU / ZH

Traktanden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Mitteilungen
3. Protokoll der 38. Delegiertenversammlung
4. Ersatzwahlen
5. Tätigkeitsbericht 1964/65
6. Rechnungsablage 1964/65 u. Bericht der Rechnungsrevisoren
7. Bericht über das Kurszentrum II (Westschweiz)
8. Tätigkeitsprogramm 1965/66
9. Festsetzung des Jahresbeitrages und Voranschlag 1965/66
10. Ergänzung der Bezeichnung «Schweiz. Traktorverband»
11. Weiterführung des Cup der Landjugend
12. Festsetzung des nächsten Versammlungsortes
13. Anträge *)
14. Verschiedenes.

Areuse und Brugg, den 20. Juli 1965

SCHWEIZ. TRAKTORVERBAND
Der Präsident: E. Schwaar
Der Geschäftsleiter: R. Piller

*) Gemäss Art. 23 der Statuten sind Anträge der Verbandssektionen und der Sektions- oder Direktmitglieder spätestens 5 Tage vor der Versammlung, d. h. bis zum 28. August 1965, schriftlich dem Zentralsekretariat einzureichen. — Die Sektionspräsidenten bitten die Mitglieder, ihnen allfällige Wünsche und Anregungen, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, bis zum 25. August 1965 bekanntzugeben.

N. B.: Zur Delegiertenversammlung hat gem. Art. 19 der Statuten jedes Verbandsmitglied Zutritt. Aktives Stimmrecht haben jedoch nur die Delegierten, sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme recht herzlich eingeladen.